

XX. Militärangelegenheiten.

(Mit 2 Tabellen.)

Unter den Geschäften, welche die Gemeinde Wien im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen hat, nimmt das Konfiskations- und Rekrutirungsgeschäft, sowie die Besorgung der Vorspanns- und Einquartierungsangelegenheiten eine hervorragende Stelle ein. Die Anzahl der in diesen Zweigen zu erledigenden Geschäftsstücke ist eine enorme. Ueberdies fiel in die Zeit, welche der vorliegende Administrationsbericht behandelt, das Erscheinen des neuen Wehrgesetzes, durch welches das frühere Wehrsystem derart umgestaltet wurde, daß es wohl von Interesse ist, in Kürze die hauptsächlichlichen Unterschiede zwischen beiden Wehrsystemen hervorzuheben.

Dem früheren Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858 lag die allgemeine Wehrpflicht, jedoch mit Stellvertretung und Loskauf zu Grunde; der Wehrpflichtige hatte mit dem vollendeten 20. Lebensjahre in das Heer einzutreten und durch 10 Jahre in demselben zu dienen, nämlich 8 Jahre in der Linie und 2 Jahre in der Reserve; zur Stellung wurden nur die zwei ersten Altersklassen berufen, das Kontingent meist schon mit der ersten Altersklasse gedeckt und die Wehrpflichtigen der zweiten Klasse wurden sogleich entlassen; zur Tauglichkeit des Wehrpflichtigen wurde ein Körpermaß von 60" gefordert. Befreiungstitel gab es nach dem früheren Heeresergänzungsgesetze verschiedene; dieselben gingen theils aus Familienrückichten hervor, welche übrigens auch im neuen Wehrgesetze beibehalten wurden, theils aus Ständesrückichten, in welcher letzterer Beziehung zu erwähnen ist, daß die Geistlichen der katholischen Kirche, dann die Kandidaten des geistlichen Standes, die Seelsorger aller übrigen gesetzlich anerkannten christlichen Religionsbekenntnisse und die Rabbiner, ferner die Staatsbeamten mit Einschluß der beeideten Konzeptspraktikanten, die Beamten der öffentlichen Fonde, der Landesvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeämter, die Professoren und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und die ordentlichen und öffentlichen Studirenden an einer Universität, einer Rechtsakademie, an der orientalischen Akademie in Wien, an einem Obergymnasium und an einer Bergakademie den Anspruch auf zeitliche Militärbefreiung hatten.

Wie bereits erwähnt, wurde im früheren Heeresergänzungsgesetze auch die allgemeine Stellvertretung im Heere und die besondere zwischen Brüdern, welche nach der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1856 statthaft war, beibehalten; es konnte daher der Wehrpflichtige durch den Erlag einer vom Armeekorps-Oberkommando alljährlich bestimmten Taxe vom Eintritte in den Militärdienst für immer enthoben, beziehungsweise aus demselben entlassen werden, und nur ausnahmsweise, nämlich zur Zeit einer Kriegsausrüstung oder eines ausgebrochenen Krieges, wurde die Be-

freieung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Taxerlag eingestellt. Aus dem Gesagten geht hervor, daß nach dem früheren Wehrgesetze die Wehrpflicht eigentlich keine allgemeine und für viele Staatsbürger die Befreiung von derselben eine leichte Möglichkeit war.

In dem neuen Wehrgesetze vom 5. Dezember 1868 hingegen ist die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung und ohne Loskauf als Grundlage angenommen; die für mehrere Kategorien von Staatsbürgern früher normirten Militärbefreiungen finden nach dem neuen Wehrgesetze nicht mehr statt, die Wehrkraft des Reiches wurde auf das Höchste gesteigert und überhaupt das ganze Wehrsystem einer gründlichen Reform unterzogen.

Nach dem neuen Wehrgesetze erstreckt sich die Gesamtdienstpflicht auf zwölf Jahre und stuft sich in drei Jahre Linien-, sieben Jahre Reserve- und zwei Jahre Landwehrpflicht ab. Ein Hauptprinzip des neuen Wehrgesetzes liegt auch in der unmittelbaren Einreihung junger Leute in die Landwehr, welche dadurch zur Hälfte aus gebienten, zur Hälfte aus unmittelbar eingereichten Männern besteht, so daß sich in der Landwehr Erfahrung mit jugendlicher Kraft vereinen.

Durch das neue Wehrgesetz wurde auch eine Ersatzreserve geschaffen, damit das stehende Heer nebst der Kriegsmarine während eines Krieges auf der festgestellten Kriegsstärke erhalten werden könne; die Ersatzreserve wird aus einem Theile des über den Ergänzungsbedarf des stehenden Heeres vorhandenen Ueberschusses an Wehrpflichtigen gebildet und darf in der Summe aller zehn Jahrgänge nicht mehr als das einjährige Truppenkontingent betragen.

Als ein Hauptprinzip des neuen Wehrgesetzes kommt auch noch die Einführung einer übrigens erst noch durch ein besonderes Gesetz zu bestimmenden Militärtaxe zu betrachten, welche jene Wehrpflichtigen, die aus was immer für Gründen nicht zur persönlichen Ausübung der Wehrpflicht gelangen, zu Gunsten der Militär-Invalidentversorgung zu zahlen haben werden; sie ist eine Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht, indem es billig ist, daß derjenige, welcher nicht in der Lage ist, die ihm als Staatsbürger obliegende Wehrpflicht zu erfüllen, wenigstens ein Aequivalent für jene leiste, welche durch Ausübung der Wehrpflicht dem Siechthume verfallen sind.

Nachdem im Vorstehenden die Hauptprinzipien des neuen Wehrgesetzes erörtert worden sind, ist noch als Vergleich zum früheren Heeresergänzungsgesetze hervorzuheben, daß nach dem neuen Wehrgesetze die Pflicht zum Eintritte in das Heer schon mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, beginnt, daß eine zeitliche Befreiung nur mehr aus Familienrücksichten statthast ist und daß der aus diesem Titel Befreite oder Entlassene der Ersatzreserve oder Landwehr zur Evidenthaltung überwiesen wird und während der Dauer der Wehrpflicht alljährlich den Fortbestand des Befreiungstitels nachzuweisen hat.

Zum Eintritte in das stehende Heer und in die Kriegsmarine genügt nimmehr eine Körpergröße von wenigstens 59 Zoll Wiener Maß; alljährlich werden zur Stellung drei Altersklassen aufgerufen und aus denselben zuerst das Kontingent für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Ersatzreserve aufgebracht und der Ueberschuß an Kriegsbiensttauglichen in die Landwehr eingetheilt. Der Umstand, daß gegenwärtig drei Altersklassen aufgerufen werden und bis auf den letzten Mann zur

Stellung gelangen, bringt es mit sich, daß die Hauptstellungen jetzt einen bedeutend größeren Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten in Anspruch nehmen, als früher.

Um der Wissenschaft, Industrie und Kunst jene Rücksichten angedeihen zu lassen, welche überhaupt mit den Zwecken der Kriegs- und Heeresverwaltung vereinbar sind, wurde im neuen Wehrgeetze das Institut der Einjährig-Freiwilligen geschaffen, welches zugleich den Zweck hat, aus den gebildetsten Elementen jener Wehrpflichtigen, welche sich nicht den Wehrstand als Lebensberuf wählen, rasch brauchbare Reserveoffiziere, Aerzte und Beamte zur Deckung des Mehrbedarfes in Kriegsfällen mit möglichster Schonung der volkswirtschaftlichen Interessen vorzubereiten. Selbstverständlich sind zum Anspruche auf die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes besondere Vorbedingungen festgestellt.

Nach dem neuen Wehrgeetze bildet einen Theil der bewaffneten Macht auch der Landsturm, der aus solchen Freiwilligen zusammengesetzt wird, welche weder in den Stand des Heeres und der Kriegsmarine, noch in jenen der Landwehr gehören. Nähere Details enthält der Entwurf des Gesetzes über den Landsturm. Dieß sind im Wesentlichen die Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Wehrgeetze. Welchen Einfluß die Einführung des neuen Wehrgesetzes auf die Geschäftsführung der Gemeinde nahm, ergibt sich aus der nachfolgenden übersichtlichen Darstellung.

Die Arbeiten, welche der Kommune Wien nach dem Wehrgeetze vom 5. Dezember 1868 obliegen, beziehen sich im Wesentlichen zunächst auf die Vorbereitungen zur Ausführung der regelmäßigen Stellung. Diese Vorarbeiten umfassen die zur Ermittlung der im folgenden Jahre zur Stellung gelangenden Wehrpflichtigen und die sonst vor dem Beginne der regelmäßigen Stellung zulässigen und zur Ausführung derselben erforderlichen Maßregeln. Sie bestehen namentlich: a) in der Verzeichnung der Stellungspflichtigen, b) in der Vornahme der Losung und Anlegung der Stellungslisten, c) in der Kontingents-Repartition, dann d) in den Vorbereitungen zur Aktivirung der Stellungskommission, und reihen sich chronologisch in nachstehender Ordnung aneinander.

In den Monaten Oktober und November des der regelmäßigen Stellung vorangehenden Jahres werden aus dem auf Grund des Volkszählungs-Elaborates angelegten Grundbuche die Kopfszettel der in das stellungspflichtige Alter tretenden und jener Jünglinge, welche bei den zwei zuletzt vorangegangenen Stellungen als zurückzustellen befunden worden sind, herausgezogen und wird das Heimatrecht derjenigen zur Stellung berufenen Wehrpflichtigen, welche bei der letzten Volkszählung als zweifelhaft zuständig gezählt worden sind, sichergestellt. In dieselbe Zeit fällt die Verfassung des Lösungsaktes.

Zu Anfang des Monates Dezember des der regelmäßigen Stellung vorangehenden Jahres werden Kundmachungen erlassen, in welchen die einheimischen und fremden Stellungspflichtigen der drei aufgerufenen Altersklassen zur Meldung ihres Aufenthaltsortes unter Androhung der im §. 42 des Wehrgesetzes ausgesprochenen Strafe aufgefordert werden und die Zeit zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Militärbefreiung und um Enthebung von der Präsenzdienstpflicht bestimmt wird.

Im Laufe des erwähnten Monates werden dann die Meldungen der zur Stellung Berufenen in den Gemeindehäusern und im Konstriptionsamte entgegengenommen, Fremdenauszüge auf Grund der fremden Meldungen verfaßt, an die zuständigen poli-

tischen Behörden abgesendet und die sich meldenden fremden Stellungspflichtigen darüber belehrt, daß es ihnen freisteht, beim Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen um die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke einzuschreiten. Gleichzeitig werden die mündlichen und schriftlichen Ansuchen um zeitliche Militärbefreiung und um Enthebung von der Präsenzdienstpflicht übernommen und die von nach Wien zuständigen aber außerhalb Wiens wohnhaften Stellungspflichtigen überreichten Gesuche um die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke im Sinne des §. 18 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes geprüft.

Nach Verlauf der zur Meldung bestimmten Frist wird auf Grund dieser Meldung ein Verzeichniß der nach Wien zuständigen Stellungspflichtigen angelegt und die Verlautbarung desselben zu Ende Jänner oder Anfangs Februar des Stellungsjahres mit dem Beisatze veranlaßt, daß Jedermann, welcher a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen oder b) gegen die Reklamazion eines Stellungspflichtigen oder gegen dessen Ansuchen um Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Einsprache erheben will, berechtigt ist, dieselbe innerhalb des bestimmten Termines im Konfiskationsamte einzubringen und nachzuweisen.

Sodann werden die gemachten Anzeigen und Einsprachen geprüft, ingleichen die eingebrachten Reklamazions- und Enthebungsgesuche einer Prüfung unterzogen und vervollständiget. Im Monate Februar des Stellungsjahres werden sohin die Losungstage kundgemacht und alle Stellungspflichtigen der ersten Altersklasse zur Losung vorgezogen. Hierauf wird die Losung, welche in der Regel einen Zeitraum von drei Tagen in Anspruch nimmt und bei welcher ein Stellvertreter des Herrn Bürgermeisters, sowie ein zweites Mitglied des Gemeinderathes und der magistratische Militärreferent interveniren, vorgenommen. Nach beendeter Losung wird die Stellungsliste für den Bereich des Stellungsbezirktes und zwar in zwei Ausfertigungen, die eine für den eigenen, die andere für den Gebrauch des hiesigen k. k. Ergänzungsbezirks-Kommandos Nr. 4 verfaßt.

Im Monate März werden die mündlich und schriftlich eingebrachten Gesuche um zeitliche Militärbefreiung und um Enthebung von der Präsenzdienstpflicht im Sinne der §§. 38 und 39 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes geprüft, die nöthigen Erhebungen gepflogen und die motivirten Anträge gestellt.

Ueber diese Anträge entscheidet sodann die k. k. Stellungskommission, welche unter ihren Gliedern auch einen Stellvertreter des Bürgermeisters, sowie ein zweites Mitglied des Gemeinderathes und den Militärreferenten des Magistrates zählt, und werden die Beschlüsse derselben unter Freilassung des Rekurses an die k. k. u. ö. Statthalterei den Parteien schriftlich intimirt. Die gegen die Entscheidungen der Stellungskommission einlangenden Rekurse werden nach neuerlich gepflogener Erhebung und erfolgter Abstellung der Reklamirten an die k. k. u. ö. Statthalterei geleitet und die hierüber erfließenden Entscheidungen den Rekurrenten gleichfalls schriftlich bekannt gegeben.

Die regelmäßige Stellung findet in der Zeit vom 1. April bis letzten Mai nach dem Wehrgeetze statt. Zuerst erfolgt die Stellung der nach Wien zuständigen Wehrpflichtigen, welche zum Erscheinen auf dem Assentplatze ämtlich vor-

gerufen werden, dann die der fremden in Wien sich aufhaltenden Wehrpflichtigen, um deren Vorführung vor die hierortige Stellungskommission von Seite answärtiger politischer Bezirksbehörden ersucht wurde. Unter den Mitgliedern der Stellungskommission fungiren zwei Gemeinderäthe und der Militärreferent des Magistrates. Nebst den Stellungspflichtigen werden auch männliche Angehörige der Reklamirten zum Behufe der Konstatirung ihrer Erwerbsunfähigkeit der Stellungskommission vorgeführt.

Außer der Zeit der Hauptstellung finden im Laufe des ganzen Jahres am Mittwoch und Samstag jeder Woche unter Intervention des magistratischen Militärreferenten und eines Mitgliedes des Gemeinderathes Nachstellungen für jene Stellungspflichtigen statt, welche zur Zeit der Hauptstellung auf dem Assentplatze nicht erschienen sind und sich nachträglich wegen Erfüllung ihrer Militärpflicht entweder freiwillig stellen oder zwangsweise vorgeführt werden.

Im Laufe des ganzen Jahres wird durch umfassende ämtliche Erhebungen und im Korrespondenzwege die Eruirung jener Individuen veranlaßt, welche bei den Stellungen der Vorjahre nicht erschienen sind und das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Im Eruirungsfalle werden dieselben wegen ihres Wegbleibens von der Hauptstellung zur Rechtfertigung gezogen, bei nicht hinreichender Rechtfertigung wegen Stellungsflucht nach §. 46 des Wehrgesetzes bestraft und der Nachstellungskommission vorgeführt.

Jene Stellungspflichtigen, die sich bleibend im Auslande aufhalten, werden zur Beibringung des im §. 77 der Inst. z. W. G. bezeichneten Zeugnisses oder zum Erscheinen auf dem heimathlichen Assentplatze bei Vermeidung der gesetzlich ausgesprochenen Strafen ämtlich aufgefordert und die einlangenden Zeugnisse an die k. k. Statthalterei geleitet. Die uneingereichten Rekruten, Urlauber und Reservemänner werden in Evidenz geführt und die Einberufungen der Urlauber und Reservisten, sowie der Landwehrmänner zur Waffenübung und Kontrollsversammlung, beziehungsweise zur Ausbildung besorgt und die Bestrafung derjenigen eingeleitet, welche den an sie ergangenen Aufforderungen nicht Folge leisteten oder ihren Aufenthaltsort nicht meldeten. Ueber die Einreihung der Zöglinge der Militärbildungsanstalten, der freiwillig auf die gesetzliche Einienstzeit Assentirten und der Einjährig-Freiwilligen wird eine Vormerkung geführt und an die beiden Letztgenannten das im §. 114 der Inst. z. W. G. vorgeschriebene Eintritts-Zertifikat ausfertigt. Endlich obliegen der Gemeinde die Zustellung der Militärabschiede, Legitimazions-Bücheln u. s. w. und die Erhebungen über die Befreiungstitel der in der Ersatzreserve und der Landwehr stehenden Wehrpflichtigen.

Ueber die Ergebnisse der seit der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes stattgefundenen drei Stellungen enthält die folgende Uebersicht die näheren Nachweisungen:

1 8 6 9								
Dauer der Stellung		Zahl der Vorgeführten		Zahl der Reklamirten		Reserve- u. Landwehrmänner einberufen	Zum Nachweis des Befreiungstitels aufgefördert	Rehanten seit dem Schlusse der Stellung 1869 bis Ende September 1871 abgethan
vom	bis	Einheim.	Fremde	bewilligt	abgewiesen			
23. Aug.	26. Oktb.	5104	3269	541	271	3000	—	—
1 8 7 0								
29. April	25. Juni	4557	3072	512	108	3600 zur Kon- troll-Ver- sammlung 13.700	195	—
1 8 7 1								
2. Mai	6. Juli	4804	3630	387	321	4500	370	1853

Vom Beginne bis Ende September 1871 wurde wegen nicht gerechtfertigter unterlassener Meldung des Aufenthaltsortes im Monate Dezember des der Stellung vorangehenden Jahres gegen 1040 Stellungspflichtige nach §. 42 W. G., ferner wegen Uebertretung der Urlaubervorschriften nach der Ministerialverordnung vom 2. April 1858 gegen 180 und wegen Stellungsflucht nach §. 46 W. G. gegen ein halbes Tausend Individuen das Strafsamt geübt, abgesehen davon, daß auch in sehr vielen Fällen im Delegationswege Reservisten und Landwehrmänner wegen Nicht-eintrückens zur Waffenübung und Kontrollversammlung nach den militärischen Disziplinarvorschriften und nach §. 25 des Landwehrgesetzes abgestraft wurden.

Dem Einquartierungsamte obliegen alle auf das Einquartierungs- und Vorspannswesen Bezug nehmenden Geschäfte innerhalb des engeren (Wien) und des weiteren (43 Landgemeinden) Einquartierungs-Bezirktes.

Diese Geschäfte werden im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 15. Mai 1851 (R.-G.-B. Nr. 124) und im Sinne der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Juli 1852 durchgeführt, und wird das Ergebniß derselben während der Zeit von 1867 bis 1870 in den nachstehenden Tabellen ersichtlich gemacht.

Im vierjährigen Durchschnitte sind in Wien täglich beiläufig zu bequartieren:

Generäle	2,
Stabsoffiziere	5,
Oberoffiziere	26,
Mann	590,

zusammen . 623 Mann.

Außerdem sind 294 Pferde und 4 Nebenlokalitäten beizustellen.

Es entfallen durchschnittlich im Jahre auf einen Offizier $1\frac{1}{2}$, auf einen Mann 13 und auf ein Pferd 11 Einquartierungstage.

Den Landgemeinden wurden vom Jahre 1867 bis 1870 zugewiesen:

45 Stabsoffiziere, 5.027 Oberoffiziere, 126.754 Mann und 80.888 Pferde.

Die Tabelle I liefert eine übersichtliche Darstellung der Einnahmen und der Ausgaben.

Vom Staate und vom Landesfonde werden im vierjährigen Durchschnitte täglich 111 fl. $25\frac{15}{385}$ kr.,
dagegen von der Kommune Wien den Quartierträgern täglich vergütet 262 fl. $8\frac{112}{385}$ kr.,
demnach entfällt täglich eine Aufzahlung von 150 fl. $83\frac{97}{385}$ kr.

In der Tabelle II wird die Vorspannsgebarung, wie sie sich in dem engeren und weiteren Einquartierungsbezirke abgewickelt hat, ziffermäßig nachgewiesen.

Die Vorspannsanforderungen, welche überhaupt als unbedeutend bezeichnet werden müssen, sind von 1868 bis 1870 normal und resultirt die 1867 ausgewiesene höhere Anforderungssumme aus Transporten von Verwundeten aus dem Jahre 1866, aus der Verführung arabischen Gutes in Folge der Auflösungen von Truppenkörpern, Magazinen zc. Alle übrigen auf die Vorspann Bezug habenden Daten sind in der Tabelle ersichtlich.

Gebahrung der Militär-Einquartierung und der Vorspann (1867—1870).

J a h r	I. Anzahl der		II. Das Ersuchen wurde gestellt für					III. Anzahl der hienach sich ergebenden Bequartierungstage für					IV. Den Quartierträgern				V. Auf vorbezeichnete Leistung				VI. Die Schuldigkeit des Militärs, mit den Vergütungsbeträgen an die Quartierträger verglichen, gibt eine Aufzahlung aus der Einquartierungs-Umlage von		VII. Anzahl der Quartierträger	VIII. In Folge Rechnungs-Prozesses aus den früheren Jahren eingegangen		IX. Die Gesamteinnahme									
	Nummer des Geschäfts-Protokolles	von den Militärbehörden gestellten Einquartierungs-Anforderungen	Generäle	Offiziere		Manu	Pferde	Nebenlokalitäten	Generäle	Offiziere		Pferdeunterkunft	Nebenlokalitäten	zu leistende Vergütungsbeträge		bereits geleistete Zahlungen	demnach noch gebührende Entschädigung		entfallen vom Staate und vom Landesfonde an Gebühren		wurden vom Militärärar und vom Landesfonde bereits einbezahlt			ist demnach noch rückständig		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
				Stabs-	Ober-					Stabs-	Ober-			fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.									fl.	fr.
				Mannschaften-						fl.	fr.			fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.									fl.	fr.
1867	1813	1680	37	285	1879	19.086	7.984	42	661	2949	13.615	85.793	278.152	143.791	2189	[115.434	6	97.043	14	18.390	92	50.478	51	48.897	79½	1580	71½	64.955	55	188	14.332	2	63.229	81½	
1868	1520	1552	72	155	1712	17.674	7.032	60	1019	1182	9.768	89.153	241.361	104.661	1666	92.596	50	79.517	47½	13.079	2½	46.313	79	45.610	63½	703	16	46.282	71	280	16.861	2	62.471	65	
1869	1367	1660	45	180	1192	12.378	4.323	26	409	1324	7.982	34.500	145.882	66.241	1210	54.675	73½	54.666	13½	9	60	26.770	28½	26.172	66	597	62	27.905	45	85	11.908	58½	38.081	25	
1870	923	1450	53	161	1138	14.947	18.839	43	378	1119	6.232	137.588	196.623	114.637	1747	119.936	19	119.580	99	355	20	38.863	3¼	37.459	20	1403	83¼	81.073	15¼	174	6.516	40½	43.975	60½	
Summe	5623	6342	207	781	5921	64.085	38.178	171	2467	6574	37.597	347.034	862.018	429.330	6812	382.642	48½	350.807	74	31.834	74½	162.425	61¼	158.140	29	4285	32¼	220.216	86¼	727	49.618	3	207.758	32	

Der durch die Entschädigung aus Staats- und durch die Aufzahlung aus Landesmitteln noch unbedeckt bleibende Kostenbetrag zur Bestreitung der Einquartierungs-Auslagen wird von allen Hauseigentümern mittelst der Umlage heringebracht. Die Grundlage zur Anrepartition des Einquartierungsbeitrages bildet der richtig gestellte Zins und wird dieser Beitrag alljährlich über Vorschlag der städtischen Buchhaltung vom löblichen Gemeinderathe festgestellt und war für das Jahr 1867—1868 mit 1 Kreuzer, für das Jahr 1869—1870 mit ½ Kreuzer bemessen.

J a h r	I. Anzahl der vom k. k. Militär gestellten Ersuchen in Vorspannsleistungen	II. In Folge dessen beige stellte Wägen		III. An den Vorspannpächter ausbezahlter Betrag		IV. Vom Militär hiefür						V. Die Schuldigkeit des Militärs, verglichen mit den Vergütungsbeträgen an den Vorspannpächter, ergibt eine Aufzahlung aus der Vorspannsumlage		VI. Die nachträglich eingezahlten Vorspanns-Gebühren aus den früheren Jahren		VII. Die Gesamteinnahme	
		Einspanner	Zweispänner	öfterr. Währung		zu zahlendes		eingezahltes		noch rückständiges		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.								
				M e i l e n g e l d													
1867	296	51	359	1997	1½	919	70	919	70	—	—	1077	31½	1766	60½	2686	30½
1868	160	25	230	1243	65½	641	54	641	54	—	—	602	11½	1549	59	2188	80
1869	182	6	91	567	62	271	59	271	59	—	—	296	3	19	74½	293	66½
1870	182	3	45	290	37	103	90	103	90	—	—	186	47	4	17	108	7
Summe	820	85	725	4098	66	1936	73	1936	73	—	—	2161	93	3340	11	5276	84

Der durch die Entschädigung aus Staats-, und durch die Aufzahlung aus Landesmitteln noch unbedeckt bleibende Kostenbetrag zur Bestreitung der Vorspanns-Auslagen wird von den Besitzern vorspannspflichtiger Pferde mittelst der Vorspannsumlage heringebracht und wird der Betrag alljährlich über Vorschlag der städtischen Buchhaltung von dem löblichen Gemeinderathe festgestellt und waren für je 1 Pferd im Jahre 1867=0, im Jahre 1868 50 Kreuzer, im Jahre 1869 20 Kreuzer und im Jahre 1870 15 Kreuzer bemessen.

Einquartierungs- und Vorspann-Leistungen von 1867—1870 in Wien als dem engeren und den dazu gehörigen 43 Landgemeinden als dem weiteren Markschbezirk.

Jahr	Die Einkünfte der Gemeinden										Für Vorspann sind								
	43 Landgemeinden als engerer Markschbezirk			bei einer Häuseranzahl			Generals		Stabs-Offiziers		Wannschaften		Einkünfte		beigestellt worden		Wetten geleistet worden		
	in Wien		in den 43 Landgemeinden		zusammen														
	in Wien	in den 43 Landgemeinden	in Wien	in den 43 Landgemeinden	zusammen	Stabs-Offiziers	Wannschaften	Stabs-Offiziers	Wannschaften	Stabs-Offiziers	Wannschaften	Stabs-Offiziers	Wannschaften	Stabs-Offiziers	Wannschaften	Stabs-Offiziers	Wannschaften	Stabs-Offiziers	Wannschaften
1867	9.864	—	9.864	—	9.864	661	2949	13.615	85.798	278.152	178.902	143.791	2189	419.120	7.711	769	51	359	1.577 1/2
	—	2	—	8016	8.016	—	—	1.698	2.070	9.545	—	25	108	14.975	4.609	3	51	290 1/2	—
Summe	9.864	2	9.864	8016	17.880	661	2949	15.313	87.868	287.697	178.902	143.816	2297	434.095	12.320	874	54	410	1.868
1868	9.993	—	9.993	—	9.993	1019	1182	9.768	89.153	241.361	144.727	104.661	1666	341.200	7.943	485	25	230	1.010 1/2
	—	2	—	8292	8.292	—	—	579	350	10.073	—	4	—	11.812	3.971	110	8	51	317 1/2
Summe	9.993	2	9.993	8292	18.285	1019	1182	10.347	89.503	251.434	144.727	104.665	1666	353.012	11.914	595	33	281	1.327 1/2
1869	10.067	—	10.067	—	10.067	409	1324	7.982	34.500	145.882	106.277	66.241	1210	216.976	8.616	188	6	91	464 1/2
	—	2	—	8577	8.577	—	—	633	1.641	7.449	—	914	—	9.913	4.484	268	—	134	689 1/2
Summe	10.067	2	10.067	8577	18.644	409	1342	8.615	36.141	153.331	106.277	67.155	1210	226.889	13.100	456	6	225	1.153 1/2
1870	10.184	—	10.184	—	10.184	378	1119	6.232	137.588	196.686	52.571	114.637	1747	286.861	8.931	93	3	45	177 1/2
	—	2	—	8962	8.962	—	—	27	76.546	99.686	—	79.945	243	146.901	6.820	136	16	60	330 1/2
Summe	10.184	2	10.184	8962	19.146	378	1146	8.349	214.134	296.310	52.571	194.582	1990	433.762	15.751	229	19	105	508 1/2
Zusammen	—	—	—	—	—	2467	6619	42.624	427.641	988.772	482.477	510.218	7163	1,447.758	53.085	2154	112	1021	4.857 1/2
Wien	—	—	—	—	—	2467	6574	37.597	347.034	862.018	482.477	429.330	6812	1,264.156	33.201	1335	85	725	3.229 1/2
43 Landgemeinden	—	—	—	—	—	—	45	5.027	80.607	126.754	—	80.888	351	183.602	19.884	619	27	296	1.628 1/2
Summe	—	—	—	—	—	2467	6529	32.570	266.427	735.264	482.477	348.442	6361	1,080.554	13.317	916	58	429	1.601 1/2

Bezüglich der Einquartierung wird bemerkt, daß die eintägige Unterkunft eines Mannes die Einheit bildet, und daß die Unterbringung eines Generals oder Stabs-Offiziers 6, eines Ober-Offiziers 3, und zweier Pferde durch 1 Tag 1 Einquartierungs-Einheitsportion ausmacht.